

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Neufassung des Anhangs XVII der Richtlinie 2007/46/EG durch die Verordnung (EU) 1171/2014 – Umgang mit Erweiterungen der Genehmigung des Basisfahrzeugs im Mehrstufenverfahren

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Neufassung des Anhangs XVII durch die VO (EU) Nr. 1171/2014 wurden die Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit Erweiterungen der Genehmigung des Basisfahrzeugs geändert.

Unter Abschnitt 3.3 von Anhang XVII heißt es: „Mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde muss eine dem Hersteller der nachfolgenden Stufe erteilte Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung nicht erweitert oder revidiert werden, wenn eine für ein Fahrzeug einer vorhergehenden Stufe genehmigte Erweiterung nicht die nachfolgende Stufe oder die technischen Daten des Fahrzeugs beeinflussen. Jedoch ist die Typgenehmigungsnummer einschließlich der Erweiterung für ein Fahrzeug der vorhergehenden Stufe(n) in Nummer 0.2.2 der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs der nachfolgenden Stufe einzutragen.“

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die Frage, wie diese Bestimmung umgesetzt werden soll, d. h.:

- 1.) Welche Informationen muss der Hersteller der nachfolgenden Stufe der Genehmigungsbehörde (KBA) liefern?
- 2.) Wie und vom wem ist die Information zu liefern?
- 3.) Wie erfolgt das Verfahren der Zustimmung?

Ergebnis:

- 1.) Der Hersteller der nachfolgenden Stufe muss das KBA informieren, dass die Genehmigung der vorangegangenen Stufe erweitert wurde. Dabei sind die Gründe zu nennen, welche zur Erweiterung der Genehmigung der vorangegangenen Stufe geführt haben.
- 2.) Die Information ist vom Hersteller der nachfolgenden Stufe bezogen auf die betroffene Typgenehmigung der vorangegangenen Stufe an das KBA zu liefern. Die Übermittlung kann formlos per E-Mail an die allgemeinen E-Mail-Adressen (421@kba.de; 422@kba.de) gesandt werden. Zu beantragen ist die „Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß Richtlinie 2007/46 EG, Anhang XVII, Abschnitt 3.3“.

Bei in mehr als zwei Stufen gefertigten Fahrzeugen muss jeder Hersteller einer nachfolgenden Stufe die erforderlichen Informationen für seine Stufengenehmigung gesondert beim KBA beantragen.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

- 3.) Sofern das KBA gegen den Antrag entscheidet und die Genehmigung der nachfolgenden Stufe erweitert oder revidiert werden muss, informiert das KBA den Antragsteller binnen 14 Kalendertagen.

Sollte der Hersteller der nachfolgenden Stufe binnen 14 Tagen keine Rückmeldung durch das KBA erhalten, ist die Zustimmung stillschweigend erteilt. In diesem Fall werden die Informationen des Herstellers der nachfolgenden Stufe durch das KBA als Vorgangsergänzung abgelegt, um bei Konformitätsüberprüfungsmaßnahmen oder Nachfragen durch Dritte eine lückenlose Dokumentation gewährleisten zu können.

Anmerkungen:

Die Berufung auf den neuen Anhang XVII ist nur möglich, wenn sich in den aktuellen Beschreibungsunterlagen die notwendigen Informationen zum Basisfahrzeug gemäß der VO (EU) Nr. 1171/2014 finden lassen. Gegebenenfalls ist daher eine Erweiterung der Stufengenehmigung zur Anpassung der Beschreibungsunterlagen erforderlich.

Unabhängig davon, ob die Änderung der Genehmigung der vorangegangenen Stufe zu einer Erweiterung der nachfolgenden Stufe führt oder nicht, muss im Hinblick auf die Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) wie folgt verfahren werden:

- Der Hersteller der vorangegangenen Stufe hat dem Fahrzeug ein CoC beizulegen. Der in diesem CoC vermerkte Erweiterungsstand ist im CoC der nachfolgenden Stufe unter 0.2.2 anzugeben.
- Somit kann es zu abweichenden Angaben zwischen der Stufengenehmigung und dem CoC kommen.

Flensburg, 02.04.2015
400-331/002-2007/46/EG
Franziska Knizek